

Beschlussempfehlung

Hannover, den 11.12.2019

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4486

Berichterstattung: Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE)
(Es ist ein mündlicher und ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 01291 und 01372 für erledigt zu erklären.

Stefan Wenzel
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4486

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Haushaltsbegleitgesetz 2020

Haushaltsbegleitgesetz 2020

Artikel 1
 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Artikel 1
 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019 S. 63), wird wie folgt geändert:

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **24. Oktober 2019** (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Verweisung „§ 24 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1“ ersetzt.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*

In Satz 1 werden die Jahreszahl „2019“ durch die Jahreszahl „2020“ und die Zahl „253 000 000“ durch die Zahl „148 000 000“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2

„(2) ¹Übersteigt das dem Land zustehende Aufkommen an der Umsatzsteuer für die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben den ausgewiesenen Betrag, so gilt § 1 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ²Im umgekehrten Fall gilt § 1 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.“

Artikel 2
 Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

Artikel 2
 Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

Das Niedersächsische Sportfördergesetz vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

Das Niedersächsische Sportfördergesetz vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „31,5“ durch die Zahl „34,55“ ersetzt.

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „31,5“ durch die Zahl „**35,2**“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4486

2. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „zusammengeschlossenen“ durch das Wort „untergliederten“ ersetzt.
3. § 7 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 8 wird § 7.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 114, 186), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) ¹Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes - BeamStG) erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter Dienstbezüge entsprechend § 11 Abs. 1. ²Diese werden um einen Zuschlag ergänzt. ³Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die die oder der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde. ⁴Ist die Arbeitszeit über die begrenzte Dienstfähigkeit hinaus aufgrund einer Teilzeitbe-

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. In § 4 Abs. 5 Satz 2 **werden die Worte „in ihm zusammengeschlossenen“ gestrichen und nach dem Wort „Sportbünde“ die Worte „als seine Untergliederungen“ eingefügt.**
3. **Die §§ 7 und 8 werden gestrichen.**
4. **wird gestrichen**

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 114, 186), wird wie folgt geändert:

- 0/1. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) **Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:**

„3. begrenzt dienstfähigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, denen ein Zuschlag nach § 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 zustehen würde, in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer Nettobesoldung und 70 Prozent der Nettobesoldung auf Grundlage der um diesen Zuschlag erhöhten Dienstbezüge.“

- b) **In Satz 2 werden die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt und die Worte „und der erhöhten Dienstbezüge nach Satz 1 Nr. 3“ gestrichen.**

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) ¹Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes - BeamStG) erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter Dienstbezüge entsprechend § 11 Abs. 1. ²Diese werden um einen Zuschlag ergänzt. ³Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die die oder der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde. ⁴Ist die Arbeitszeit über **den Umfang, auf den sie wegen der begrenzten** Dienstfähigkeit

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4486

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

schäftigung reduziert, so wird der Zuschlag nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis zwischen der reduzierten tatsächlichen Arbeitszeit und der wegen der begrenzten Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit gewährt.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach § 11 Abs. 2 bis 4 oder § 66 gewährt wird.

(3) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter erhalten weiterhin einen Zuschlag nach § 12 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, wenn dieser den Zuschlag nach Absatz 1 übersteigt.

(4) Soweit vor dem 1. Januar 2020 ein Anspruch auf Gewährung eines höheren Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit für Zeiträume vor dem 1. Januar 2020 geltend gemacht wurde und hierüber noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der höhere Zuschlag auch für diese Zeiträume gewährt.“

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Stellenobergrenzen für Beförderungssämter

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung allgemeine Obergrenzen für Planstellen für Beförderungssämter der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und B des Landes und der in § 1 Nr. 3 genannten Dienstherren festzulegen. ²Für einzelne Laufbahnen, Verwaltungsbereiche und Aufgaben können in der Verordnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten besondere Obergrenzen festgelegt werden. ³In der Verordnung können auch Bestimmungen zur befristeten Überschreitung von Stellenobergrenzen bei organisatorischen Veränderungen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren getroffen werden.“

herabzusetzen ist, hinaus aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung **zusätzlich herabgesetzt**, so wird der Zuschlag nach Satz 3 **nur** entsprechend dem Verhältnis zwischen **dem Umfang der zusätzlich herabgesetzten** Arbeitszeit und **dem Umfang der Arbeitszeit, auf den diese** wegen der begrenzten Dienstfähigkeit **herabzusetzen ist**, gewährt.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 **Sätze 2 bis 4** wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach § 11 Abs. 2 bis 4 oder § 66 gewährt wird.

(3) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter erhalten weiterhin einen Zuschlag nach § 12 Abs. **2 bis 4** in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, wenn dieser den Zuschlag nach Absatz 1 **Sätze 2 bis 4** übersteigt.

(4) ¹Soweit vor dem 1. Januar 2020 ein Anspruch auf Gewährung eines höheren Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit für Zeiträume vor dem 1. Januar 2020 geltend gemacht wurde und hierüber noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der höhere Zuschlag auch für diese Zeiträume gewährt. ²**Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 3.**“

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Stellenobergrenzen für Beförderungssämter

¹**Zur Begrenzung von Planstellen für Beförderungssämter** wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung **über die in Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und B geregelten Obergrenzen hinaus** allgemeine Obergrenzen für Planstellen für Beförderungssämter der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und B des Landes und der in § 1 Nr. 3 genannten Dienstherren festzulegen. ²Für einzelne Laufbahnen, Verwaltungsbereiche und Aufgaben **der Landesverwaltung sowie der in § 1 Nr. 3 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts** können in der Verordnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten besondere Obergrenzen festgelegt werden. ³In der Verordnung können auch Bestimmungen zur befristeten Überschreitung von Stellenobergrenzen bei organisatorischen Veränderungen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren getroffen werden.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4486

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

3. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung. ²Die Sonderzahlung beträgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 920 Euro, für die übrigen Besoldungsgruppen 300 Euro und für Anwärtnerinnen und Anwärtner 150 Euro. ³§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Halbsatz 1 die Zahl „120“ durch die Zahl „170“ und in Halbsatz 2 die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.

4. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:

a) In der Bezeichnung werden in dem Klammersatz nach der Angabe „23 Abs. 3“ das Komma und die Verweisung „§ 24 Abs. 4“ gestrichen.

b) In der Besoldungsgruppe A 16 Fußnote 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 24 Abs. 1“ durch die Verweisung „der Verordnung nach § 24“ ersetzt.

5. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 und § 37) wird wie folgt geändert:

a) In der Bezeichnung werden in dem Klammersatz nach der Verweisung „§ 22 Abs. 1“ das Komma und die Verweisung „§ 24 Abs. 4“ gestrichen.

b) In der Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt „Geschäftsführerin, Geschäftsführer der Tierseuchenkasse“ gestrichen.

3. *unverändert*

4. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:

a) In der Bezeichnung werden in dem Klammersatz nach der Angabe „23 Abs. 3“ das Komma und die **Angabe** „§ 24 Abs. 4“ gestrichen.

b) In der Besoldungsgruppe A 16 Fußnote 3 Satz 2 **werden** die **Worte** „**Obergrenzen nach** § 24 Abs. 1“ durch die **Worte** „**in** der Verordnung nach § 24 **geregelten Obergrenzen**“ ersetzt.

5. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 und § 37) wird wie folgt geändert:

a) In der Bezeichnung werden in dem Klammersatz nach der **Angabe** „§ 22 Abs. 1“ das Komma und die **Angabe** „§ 24 Abs. 4“ gestrichen.

b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4486

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- c) In der Besoldungsgruppe B 3 wird das Amt „Geschäftsführerin, Geschäftsführer der Tierseuchenkasse“ eingefügt.

- c) *unverändert*

- d) **In der Besoldungsgruppe B 4 wird bei dem Amt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat“ der Funktionszusatz**

„- als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Niedersächsischen Landesregierung für den Einsatz der Informationstechnik -“

eingefügt.

6. Die Anlage 9 (zu § 38) wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 12 in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung, in der das erste Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 ist.“

- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

7. In der Anlage 10 (zu den §§ 38 und 44 Abs. 2) wird in der Spalte „Dem Grunde nach geregelt in“ die Angabe „Nummern 2 bis 4“ durch die Angabe „Nummern 2 bis 5“ ersetzt.

6. Die Anlage 9 (zu § 38) wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 12 in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung, **für die dieses Amt** das erste Einstiegsamt _____ ist.“

- b) *unverändert*

7. **Die Anlage 10 (zu den §§ 38 und 44 Abs. 2) wird wie folgt geändert:**

- a) **Die Worte „Gültig ab 1. März 2020“ werden durch die Worte „Gültig ab 1. August 2020“ ersetzt.**

- b) In der **Tabelle** wird in der Spalte „Dem Grunde nach geregelt in“ die Angabe „Nummern 2 bis 4“ durch die Angabe „Nummern 2 bis 5“ ersetzt.

8. **Nummer 5 der Anlage 11 (zu § 39) wird wie folgt geändert:**

- a) **In der Überschrift werden die Worte „psychiatrischen Krankenanstalten“ durch die Worte „Einrichtungen des Maßregelvollzugs“ ersetzt.**

- b) **In Absatz 1 werden die Worte „sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maß-**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4486

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

regeln der Sicherung und Besserung dienen," gestrichen.

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamte bei Einrichtungen des Maßregelvollzugs, deren Dienstaufgaben von unmittelbarem Kontakt zu untergebrachten Personen geprägt sind, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.“

9. Die Anlage 12 (zu § 39) wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Gültig ab 1. März 2019“ werden durch die Worte „Gültig ab 1. Januar 2020“ ersetzt.

b) In der Tabelle wird nach Nummer 5 Abs. 2 die folgende Zeile eingefügt:

„Nummer 5 Abs. 3		110,00“.
------------------	--	----------

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über dienstrechtliche Vorschriften für landesunmittelbare Sozialversicherungsträger

In § 2 Satz 1 des Gesetzes über dienstrechtliche Vorschriften für landesunmittelbare Sozialversicherungsträger vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 82) wird die Verweisung „§ 24 Abs. 3 NBesG“ durch die Verweisung „§ 24 NBesG“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 3 Satz 1 werden die Zahl „120“ durch die Zahl „170“ und die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.

2. § 64 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über dienstrechtliche Vorschriften für landesunmittelbare Sozialversicherungsträger

unverändert

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4486

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

„²Liegen der Höchstgrenze ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus einer Besoldungsgruppe bis A 8 zugrunde, so erhöht sich die Höchstgrenze für den Monat Dezember um 920 Euro, ansonsten erhöht sich die Höchstgrenze für den Monat Dezember um 300 Euro.“

Artikel 5/1
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 429), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird die Zahl „21 252 000“ durch die Zahl „22 752 000“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 11 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „220 000“ durch die Zahl „253 000“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „215 000“ durch die Zahl „247 000“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“ vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Land führt dem Sondervermögen im Jahr 2017 einen Betrag in Höhe von 16 000 000 Euro und in den Jahren 2018 und 2019 einen Betrag in Höhe von jährlich 32 000 000 Euro zu.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

unverändert

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/4486

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

2. In § 8 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2042“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Niedersächsischen
Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches
Gesundheitsfachberufegesetz
(NGesFBG)“.**

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Förderung von Schulen in freier Trägerschaft

(1) ¹Zur Erhöhung der Anzahl von

1. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
2. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
3. Podologinnen und Podologen,
4. Logopädinnen und Logopäden sowie von
5. Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrern, die nach der Methode Schlaffhorst-Andersen ausgebildet sind,

gewährt das Land dem Träger einer Schule in freier Trägerschaft, die zu einem dieser Berufe ausbildet und ihren Sitz in Niedersachsen hat, auf Antrag bei der zuständigen Behörde eine Förderung. ²Ein Anspruch auf Förderung besteht ab dem 1. Januar 2020 für jeden Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der die Ausbildung im Jahr 2019 begonnen hat oder später beginnt. ³Der Anspruch besteht nur für Monate, für die der Träger Schulgeld weder von der Schülerin oder

Artikel 8
Änderung des Niedersächsischen
Gesundheitsfachberufegesetzes

wird (hier) gestrichen
(wird im Rahmen des Artikels 1 des
Gesetzentwurfs in der Drs. 18/4395 behandelt;
siehe Vorlage 9 zu Drs. 18/4395, dort zu
Artikel 1 Nrn. 1 und 2/1)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/4486

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

dem Schüler verlangt noch von öffentlichen Stellen
erhält.

(2) ¹Für Ausbildungsmonate im Jahr 2019 von
Schülerinnen und Schülern

1. in einer Ausbildung für einen Beruf nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, die ihre Ausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Juli 2019 begonnen haben, sowie
2. in einer Ausbildung für den Beruf nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, die ihre Ausbildung im Jahr 2019 begonnen haben,

zahlt das Land dem Träger der Schule in freier Trägerschaft auf Antrag bei der zuständigen Behörde einen Betrag in Höhe des von diesen Schülerinnen und Schülern gezahlten Schulgeldes. ²Der Anspruch nach Satz 1 besteht nur, wenn sich der Träger verpflichtet, den Betrag unverzüglich an die Schülerinnen und Schüler auszukehren.

(3) ¹Den Anspruch haben nur Träger von Schulen, die am 1. Januar 2019 den Schulbetrieb bereits aufgenommen hatten. ²Träger von Schulen, die den Schulbetrieb später aufgenommen haben oder aufnehmen, haben den Anspruch erst nach Ablauf von drei Jahren nach Anzeige der Aufnahme des Schulbetriebes beim Fachministerium. ³Die Frist nach Satz 2 beginnt jedoch frühestens mit Aufnahme des Schulbetriebes zu laufen.

(4) ¹Die Höhe der Förderung nach Absatz 1 orientiert sich an den für eine qualifizierte Ausbildung erforderlichen Ausgaben, soweit sie nicht durch Finanzhilfen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz oder nach § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gedeckt sind. ²Ab dem 1. Januar 2024 besteht der Anspruch nach Absatz 1 nicht, wenn der Schulträger Ausbildungszuschläge nach § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Anspruch nimmt.

(5) Die zuständige Behörde darf zum Zweck der Prüfung von Anspruchsvoraussetzungen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeiten.

(6) Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung

1. das Antrags- und das Abrechnungsverfahren,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4486

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. das Nähere zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 5 sowie
- 3 das Nähere über die Höhe der Förderung.“

Artikel 9
Änderung des Niedersächsischen
Wohnraumförderungsgesetzes

§ 13 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. die dem Land nach Artikel 104 d des Grundgesetzes gewährten Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus,“.
2. Am Ende der Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
3. Am Ende der Nummer 10 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
4. Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:
 - „11. die für die Förderziele nach § 2 Abs. 2 bis 4 bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes.“

Artikel 10
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

In Artikel 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 114, 186) erhält die Anlage 10 folgende Fassung:

Artikel 9
Änderung des Niedersächsischen
Wohnraumförderungsgesetzes

§ 13 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. die dem Land nach Artikel 104 d des Grundgesetzes gewährten Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und **Kommunen** im Bereich des sozialen Wohnungsbaus,“.
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:
 - „11. die für die Förderziele nach § 2 Abs. 2 bis 4 bereitgestellten **sonstigen** Haushaltsmittel des Landes.“

Artikel 10
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Das Niedersächsische_ Gesetz_ über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 114, 186) **wird wie folgt geändert:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4486

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

„Anlage 10
(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Gültig ab 1. März 2021

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	22,66	0,00
Buchstabe b	88,74	66,08
Nummern 2 bis 5	98,63	98,63“.

1. In Artikel 3 wird in der Anlage 12 (zu § 39) in der Tabelle nach Nummer 5 Abs. 2 die folgende Zeile eingefügt:

„Nummer 5 Abs. 3		110,00“.
------------------	--	----------

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 10 (zu den §§ 38 und 44 Abs. 2) wird in der Tabelle in der Spalte „Dem Grunde nach geregelt in“ die Angabe „Nummern 2 bis 4“ durch die Angabe „_____ Nummern 2 bis 5 _____“ ersetzt.

- b) In der Anlage 12 (zu § 39) wird in der Tabelle nach Nummer 5 Abs. 2 die folgende Zeile eingefügt:

„Nummer 5 Abs. 3		110,00“.
------------------	--	----------

Artikel 11
Inkrafttreten

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 Nrn. 6 und 7 am 1. August 2020 in Kraft.